

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 11, Juli 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus der Politik	2
Bundesrat verabschiedet Änderungen am Energiesicherungsgesetz – Grundlage für neue Umlage geschaffen	2
Bundesrat hat auch das „Osterpaket“ beschlossen – endgültiges Aus der EEG-Umlage	3
Änderung der AVBFernwärmeV zur Weitergabe von Gaspreiserhöhungen nach dem EnSiG	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5

Neues aus der Politik

Bundesrat verabschiedet Änderungen am Energiesicherungsgesetz – Grundlage für neue Umlage geschaffen

Nur einen Tag nachdem der Bundestag das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften verabschiedet hat, hat auch der Bundesrat den Änderungen u.a. am Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugestimmt. Die Änderungen treten grundsätzlich mit der kurzfristig zu erwartenden Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, stehen zum Teil jedoch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission.

Klarstellungen zu Preisanpassungsrecht in § 24 EnSiG

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Das bereits am 22. Mai 2022 in Kraft getretene novellierte Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sieht in § 24 EnSiG außerordentlich gesetzliche Preisanpassungsrechte vor. Mit der heute beschlossenen Änderung wird diese Regelung präzisiert. So wird im Gesetz noch einmal klarer hervorgehoben, dass Voraussetzung für Preisanpassungsrechte die Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur ist und es keine automatische Aktivierung der gesetzlichen Preisanpassungsrechte bei der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gemäß dem Notfallplan Gas gibt. Eine solche Feststellung der Bundesnetzagentur könnte - sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit vorliegen – einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Eine vergleichbare Regelung zur Preisanpassung hat die Bundesregierung für die der Gasebene nachgeordnete Marktebene der Fernwärme bereits getroffen. Dieser Verordnung hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 ebenfalls zugestimmt. Ein spezialgesetzliches Preisanpassungsrecht für Stromlieferverträge ist jedoch nicht vorgesehen.

Neues Umlagesystem möglich – EEG-Umlage als Vorbild

Außerdem wurde mit § 26 EnSiG die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die steigenden Kosten bei der Gasbeschaffung aufgrund ausfallender Liefermengen aus Russland durch ein Umlagesystem auf alle Gasverbraucherinnen und -verbraucher zu verteilen. Das Gesetz sieht zunächst keine Begünstigungen für energieintensive Unternehmen oder andere Verbrauchergruppen vor. Die genaue Ausgestaltung eines möglichen Umlagesystems bleibt jedoch einer Rechtsverordnung der Bundesregierung (ohne Zustimmung des Bundesrates) vorbehalten. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Umlagesystems ist, dass eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur festgestellt worden ist.

Der finanzielle Ausgleich wird an die Gasimporteure ausbezahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen weiterbelastet. Diese wiederum könnten diese Belastung nach Auffassung des Gesetzgebers auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie die anderen Ausgleichssysteme (z.B. EEG-Umlage) als Preisbestandteile weiterreichen. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass entsprechende vertragliche Regelungen, die dies zulassen, vorhanden sind oder über entsprechende AGB Anpassungen sichergestellt werden können. Unternehmen sollten daher ihre Gaslieferverträge hinsichtlich einer möglichen Kostenweitergabe prüfen. Das vorgesehene Umlagesystem steht in einem Alternativverhältnis zu § 24 EnSiG. D.h. soweit und solange der Umlagemechanismus für anwendbar erklärt wird, darf eine Preisanpassung nicht auf § 24 EnSiG gestützt werden.

Ausübung von „force majeure“ wird unter Vorbehalt der Bundesnetzagentur gestellt

Gänzlich neu hinzugetreten ist eine Regelung, welche die Ausübung über Leistungsverweigerungsrechte betrifft (sog. „force majeure“). Nach Auffassung des Gesetzgebers besteht ein Leistungsverweigerungsrecht regelmäßig nicht, wenn eine Ersatzbeschaffung möglich sei. Auch das BMWK hält „force majeure“ nur in den wenigsten Fällen tatsächlich für gegeben. Hiermit stellt sich das Ministerium noch gegen die in einem Auslegungsschreiben zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Hierin hatte es die

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Preisentwicklung bei der Materialbeschaffung grundsätzlich als Fall höherer Gewalt eingeschätzt.

Der nunmehr in § 27 EnSiG vorgesehene Genehmigungsvorbehalt sieht konkret vor, dass ein Energieversorgungsunternehmen sich nicht auf Force Majeure berufen kann, wenn es von deutlich höheren Beschaffungspreisen getroffen ist, d.h. auch bei stark gestiegenen Beschaffungskosten muss die Beschaffung erfolgen und der Lieferpflicht an Kunden nachgekommen werden. Nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur darf sich zukünftig ein Lieferant auf höhere Gewalt berufen. Energieintensive Letztverbraucher sollten daher bei Versagung von Gaslieferungen unter Bezugnahme auf höhere Gewalt durch den Lieferanten eine dezidierte Prüfung vornehmen (lassen). Da die Regelung jedoch in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen wird, bestehen hiergegen durchaus grundlegende rechtliche Bedenken. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und in § 28 einen Entschädigungsanspruch aus Aufopferung für das gemeine Wohl vorgesehen. Der Entschädigungsanspruch greift, sofern die Behörde die Genehmigung der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts nicht oder nicht in angemessener Frist erteilt. Eine Dauer für diese „angemessene“ Frist sieht das Gesetz nicht vor. In der Gesetzesbegründung wird jedoch anerkannt, dass in Einzelfällen zum Beispiel innerhalb von 24 Stunden zu entscheiden sei.

Umweltrechtliche Erleichterungen bei der Umstellung des Einsatzbrennstoffes

Das novellierte EnSiG zielt außerdem auf eine genehmigungsrechtliche Vereinfachung der Umstellung des Einsatzbrennstoffes von Anlagen von Gas auf Öl oder Kohle ab, um den dadurch gesparten Energieträger in der Versorgung zur „Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie“ einzusetzen. Der Bundesregierung wird durch § 30 EnSiG die Möglichkeit eingeräumt, von diversen umweltrechtlichen Vorschriften befristet abweichende Regelungen zu treffen. Insbesondere werden die Genehmigungsverfahren dadurch vereinfacht und beschleunigt, dass die in vielen Fällen durch den Brennstoffwechsel verursachten Überschreitungen von Emissionsgrenzwerte temporär nicht eingehalten werden müssen.

Weitere Unterstützungsleistungen gefordert

In der Entschließung bringt der Bundesrat im Weiteren seine Sorge über die sich verschärfende Gasmarkt Krise zum Ausdruck. Er bittet die Bundesregierung, kurzfristig alle notwendigen Schritte zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit zu unternehmen und insbesondere die Einführung eines Schutzschirms für die komplette energiewirtschaftliche Lieferkette zu prüfen. Um Härten für Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden, solle zudem ein befristetes Moratorium für Strom- und Gaspreise geprüft werden. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf hier informieren.

Es empfiehlt sich bereits jetzt, sich für aufkommende Rechts- und Anwendungsfragen im Falle des Ausbleibens von Gaslieferungen zu wappnen. Hier stellen sich z.B. Fragen nach Entschädigungsansprüchen und Rechtsschutzmöglichkeiten (auch gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Wir begleiten bereits jetzt eine Vielzahl von Krisenstäben in energieintensiven Unternehmen und bringen unsere Erfahrungen gerne auch in Diskussionen mit Ihnen ein. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zu unseren möglichen Unterstützungsleistungen in diesem Kontext haben.

Bundesrat hat auch das „Osterpaket“ beschlossen – endgültiges Aus der EEG-Umlage

Ebenfalls am heutigen Tage hat der Bundesrat das sog. Osterpaket verabschiedet. Das Paket sieht u.a. den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land vor, so sollen die erhöhten Ausbauziele für Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien erreicht werden. Ebenfalls wurde die EEG-Novelle 2023 verabschiedet. Ferner wird die EEG-Umlage dauerhaft abgeschafft. Damit können alle Teile des „Osterpakets“ der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Mit der Novelle wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz grundlegend und umfassend geändert, um das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können. So sieht das Gesetz z.B. ambitioniertere Ausbauziele für die erneuerbaren Energien (80 Prozent im Jahr 2030) vor. Um dieses Ziel zu erreichen, legt das Gesetz Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fest. Das Gesetz schafft die EEG-Umlage dauerhaft ab, nachdem sie durch eine kürzliche Änderung bereits auf Null abgesenkt worden war.

Durch gesetzliche Änderungen soll auch der Ausbau aller erneuerbarer Energien - auch die Wasserkraft - im überragenden öffentlichen Interesse stehen und damit schneller vorangetrieben werden können. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann die Novelle im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Einige Passagen treten direkt am Tag darauf bzw. in einigen Wochen bzw. Monaten in Kraft, das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2023.

Sofern Sie Fragen zu den Auswirkungen des Gesetzes auf Ihr Unternehmen haben oder mit dem Gedanken der Errichtung von EE-Anlagen spielen, sprechen Sie uns gerne an.

Änderung der AVBFernwärmeV zur Weitergabe von Gaspreiserhöhungen nach dem EnSiG

Auf die Novelle des EnSiG soll nun auch eine Novelle der AVBFernwärmeV folgen, um auch Wärmelieferanten die Möglichkeit einzuräumen, Preisanpassungen im Fall einer Gasmangellage erleichtert vorzunehmen.

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981 7259
bjoern.jacob@pwc.com

Mit Gesetz vom 20. Mai 2022 hat der Gesetzgeber bereits das EnSiG aus dem Jahre 1975 überarbeitet. Dazu gehört die Einführung einer neuen Regelung, mit der den Energiehändlern und -versorgungsunternehmen im Fall einer Gasmangellage das Recht eingeräumt wird, die Gaspreise gegenüber ihren Endkunden „auf ein angemessenes Niveau“ anzupassen (§ 24 Abs. 1 S. 2 EnSiG). Damit soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, Ersatzbeschaffungskosten wegen Ausfällen in der Gasbeschaffung entlang der Lieferkette weiterzureichen. Voraussetzung für das Anpassungsrecht nach dem EnSiG ist die Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe sowie die Feststellung einer Gasmangellage durch die Bundesnetzagentur. Die Regelung im EnSiG beschränkt sich allerdings auf den Gasverkauf – Wärmelieferungen und Wärmepreise sind nicht erfasst. Nach einem Referentenentwurf, der am vergangenen Donnerstag vorgelegt wurde, soll durch eine Änderung der AVBFernwärmeV auch für Wärmelieferanten ein Preisanpassungsrecht gelten, denn auch diese sind von den höheren Kosten in der Lieferkette, die aufgrund von verminderten Gasimporten auftreten können, betroffen. Im Gegensatz zum Preisanpassungsrecht nach EnSiG sieht die Regelung in dem Referentenentwurf vom 29. Juni 2022 jedoch lediglich vor, dass das vertragliche Preisanpassungsrecht zeitlich vorgezogen ausgeübt werden könnte.

Danach kann ein Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber seinem Kunden sein vertragliches Preisanpassungsrecht vorzeitig ausüben kann, wenn der Gaslieferant gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zuvor ein Preisanpassungsrecht nach dem EnSiG geltend gemacht hat. Dies gilt auch in Wärmelieferketten, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen seinerseits Wärme von einem anderen Fernwärmeversorgungsunternehmen bezieht. Eine solche Preisanpassung außerhalb des vertraglichen vereinbarten Turnus ist dem Kunden mit Begründung in Textform mitzuteilen; sie tritt dann zwei Wochen nach Zugang in Kraft.

Die Änderungsverordnung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und der Zustimmung des Bundesrates erlassen. Den Verbänden und Interessenvertretern wurde nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme bis Montag, den 4. Juli 2022 eingeräumt. Bevor der Entwurf am Freitag, dem 8. Juli 2022, dem Bundesrat zu seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause zugeleitet wird, könnte er noch inhaltlich angepasst werden. Wir werden Sie über neue Entwicklungen in dieser Sache informieren.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf sowie den möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben, kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu!

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de